

Bericht an den Bundesbehindertenbeirat Sitzung am 14. Dezember 2009

I. Einleitung

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der **UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“** vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der mit 26. Oktober 2008 durch Österreich ratifizierten Konvention konstituiert (BGBl III Nr 155/2008).

Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Die laufenden Geschäfte des Monitoringausschusses sind vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASS) zu führen.

Der Ausschuss ist das erste Gremium dieser Art in Österreich. Zum einen ist ein nationales Überwachungsgremium in den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen bis dato nicht vorgesehen gewesen. Zum anderen hat Österreich das Fakultativprotokoll zur Anti-Folterkonvention, das ebenfalls einen nationalen Präventionsmechanismus gemäß den Pariser Prinzipien vorsieht, noch nicht ratifiziert.

Die Verwirklichung eines nationalen Überwachungsgremiums für Menschenrechte auf Basis einer Konvention der Vereinten Nationen ist auch eine Herausforderung, sie ist jedoch vor allem eine Chance für die stete Arbeit an der Realisierung von Menschenrechten für alle in Österreich, im Kontext dieser Konvention ist es vor allem eine Verpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Der Monitoringausschuss hat seit seiner Konstituierung am 10. Dezember 2008 insgesamt 13 Sitzungen,ⁱ davon eine öffentliche, abgehalten. Am 1. April 2009 hat der Ausschuss eine umfassende Geschäftsordnung beschlossen (siehe Anhang).

Zusätzlich zu den unter Punkt VII ausführlicher dargestellten Stellungnahmen hat der Monitoringausschuss mehrfach an das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte in Genf berichtet, so in Zusammenhang mit einer Studie über die Umsetzung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungsgremiums nach Artikel 33 (2) Konvention.ⁱⁱ Zu einer öffentlichen Diskussion des Internationalen Komitees der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen hat der Ausschuss ebenfalls eine Stellungnahme verfasst.ⁱⁱⁱ

Der Monitoringausschuss hat vielfältige Gespräche formeller und informeller Art zu seiner Funktion, sowie zum Paradigmenwechsel, den die Konvention festschreibt, geführt, darunter auch mit den SchlichtungsreferentInnen des Bundessozialamts im Mai 2009.

Die Arbeit des Monitoringausschusses soll, menschenrechtlichen Prinzipien entsprechend, transparent und öffentlich zugänglich sein. Eine *web site* unter der Adresse www.monitoringausschuss.at wird mit Unterstützung des BMASK eingerichtet.

In seinem ersten Jahr wurde der Monitoringausschuss sehr umsichtig und tatkräftig von den MitarbeiterInnen des BMASK unterstützt. Auch das Bundessozialamt ist der gesetzlichen Vorgabe, den Ausschuss zu unterstützen, vorbildlich nachgekommen. Die formellen und informellen Gespräche, die der Ausschuss bzw. seine Mitglieder geführt haben, sind überwiegend positiv verlaufen. Die Konzepte, Prinzipien und Rechte der Konvention werden vielerorts positiv aufgenommen und als Chance für alle begriffen. Der Ausschuss hofft, diese Gespräche im zweiten Jahr seines Bestehens weiterzuführen und viele neue Gespräche initiieren zu können. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich mit dem Ausschuss in Verbindung zu setzen.

II. Leitbild des Ausschusses

Warum bedarf es einer eigenen Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen?

Obwohl es schon zahlreiche Menschenrechtskonventionen gibt, sind Menschen mit Behinderungen in diesen nicht explizit erwähnt und noch immer in hohem Maße von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen.

Die Behindertenrechtskonvention formuliert Menschenrechte als barrierefreie und für alle Menschen zugängliche Rechte, mit dem Ziel, die Gleichheit aller zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Warum gibt es einen eigenen Monitoringausschuss?

Die Einhaltung von Menschenrechten ist in allen Ländern der Welt verbesserungsbedürftig. Um dem Trend, Menschenrechte auf internationaler Ebene zu vereinbaren, jedoch auf nationaler Ebene wenig zu beachten, entgegenzuwirken, betritt die neueste Menschenrechtskonvention Neuland und sieht verpflichtend einen nationalen Mechanismus zur Überwachung vor. In Österreich ist dieser für die Bundesverwaltung derzeit durch § 13 des Bundesbehindertengesetzes geschaffen.

Vom medizinischen Modell ...

Bisher wurden Menschen mit Behinderungen vielfach als Objekt der Wohlfahrt gesehen, viele Handlungen waren daher darauf gerichtet sie „wohl zu versorgen und zu beschützen“. Grundlage dafür ist das auf Defizite abstellende medizinische Modell, das Menschen mit Behinderungen auf ihre Behinderung reduziert und oftmals „Behandlungen“ zur „Korrektur“ als einziges Ziel hat. Das hat zur Konsequenz, dass die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen unbeachtet bleiben und diese nicht als TrägerInnen von Rechten anerkannt werden.

Paradigmenwechsel

Die Behindertenrechtskonvention unterstreicht den Paradigmenwechsel, indem sie Menschen mit Behinderungen als Subjekte und damit als TrägerInnen von Rechten anerkennt. Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr länger als Almosenempfänger gesehen, sondern sie haben Rechte, über deren Ausübung sie selbst bestimmen können.

... zum sozialen Modell

Behinderung entsteht demnach aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Beeinträchtigungen werden nicht negativ gesehen, sondern als „normaler“ Bestandteil menschlichen Lebens, verbunden mit dem Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der Vielfalt der Menschheit.

Menschen mit Behinderungen werden als selbstverständliche, bereichernde Mitglieder der Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt.

Damit ist das Verständnis von Behinderung nicht ein fixer Zustand, sondern entwickelt sich ständig weiter.

Dies bedeutet aber auch, dass die Gesellschaft ihren Anteil an der Ausgrenzung und Missachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisch durchleuchten und anerkennen sowie Gegenmaßnahmen setzen muss.

Bewusstseinsbildung

Die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen sind von allen Teilen der Gemeinschaft zu achten. Dieses Bewusstsein muss auf allen Ebenen der Gesellschaft gefördert werden. Stereotype Vorurteile und schädliche Praktiken sind zu bekämpfen. Die Fähigkeiten und die Beiträge von Menschen mit Behinderungen für uns alle sind wertzuschätzen. Um dies zu schaffen sind Maßnahmen erforderlich, wie z.B. Kampagnen, die ebenbürtige Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien, sowie die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird oftmals mit der Errichtung von Rampen und der „richtigen“ Türbreite gleichgesetzt. Menschen mit Behinderungen sind jedoch nicht nur mit baulichen Barrieren konfrontiert. Die größte Barriere ist in den Köpfen der Menschen, die durch mangelndes Bewusstsein, Vorurteile und Stereotype Menschen mit Behinderungen ausgrenzen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Der Abbau von sozialen Barrieren ist daher ein vordringliches Ziel der Konvention.

Aber auch in der Kommunikation gibt es Barrieren: für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen sind viele Informationen nicht zugänglich/barrierefrei. Auch gehörlose und schwerhörige Menschen werden oftmals von Informationen abgeschnitten, weil diese nicht barrierefrei bereitgestellt werden.

Auch die Komplexität von Informationen bedeutet Barrieren: vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten haben ein Recht, Informationen in einfacher Sprache zu erhalten.

Die umfassende Beseitigung aller Barrieren, sowohl die der physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, anderen Einrichtungen und Diensten, als auch die in der Einstellung zu Menschen mit Behinderungen würde letztlich bewirken, dass Behinderung beseitigt oder zumindest minimiert wird.

Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Teilhabe

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Dies ist durch gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz zu gewähren. Jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist verboten und muss sanktioniert werden. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um Chancengleichheit zu fördern.

Inklusion

Bedeutet die volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Genuss aller Menschenrechte ohne Diskriminierung. Die Unterschiedlichkeit der Menschen darf kein „Problem“ darstellen, sondern ist als *Bereicherung* für alle zu sehen.

III. Geschäftsordnung

Die umfassende Geschäftsordnung des Ausschusses wurde nach intensiven Beratungen am 1. April 2009 beschlossen. Unter Bezug auf § 13 BBG und in Anlehnung an die sogenannten Pariser Prinzipien^{iv} wird neben der Zuständigkeit für Anliegen der Vollziehung der Konvention, die Bundessache sind, auch explizit die Zuständigkeit für Individualanliegen festgeschrieben. Weiters wird die gesetzlich vorgesehene Unterstützung durch das Bundessozialamt näher ausgeführt. (Siehe Anhang).

IV. Partizipation

Inklusion ist das zentrale Prinzip der Konvention,^v aus dem sich vielerlei Rechte und damit verbundene Prozesse ableiten. So auch die Forderung nach effektiver und umfassender Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen, in Entscheidungsprozessen, die in der Konvention als *Verpflichtung* formuliert ist.^{vi}

Der Ausschuss hat mehrfach in Stellungnahmen auf das Recht von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse eingebunden zu sein, hingewiesen.^{vii}

V. Nationale Menschenrechtsinstitution

Gemäß der Konvention soll der Monitoringausschuss an die Pariser Prinzipien angelehnt sein. Der Ausschuss hat dazu festgestellt, dass

- Die Eingliederung in das BMASK dem Prinzip der Inklusion nicht gerecht wird, da der Ausschuss damit nicht entsprechend der Berücksichtigung der Konvention als Querschnittsmaterie, die alle Ressorts betrifft, platziert ist;
- Es dem Ausschuss an einem selbstverwalteten, adäquaten Budget mangelt;
- Die Eingliederung in die Organisation des BMASK der umfassenden Unabhängigkeit des Ausschusses entgegensteht.

Der Ausschuss unterstützt Überlegungen zur Einrichtung eines unabhängigen Menschenrechtsinstituts in Österreich, wie dies in der Diskussion zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folterkonvention (OP-CAT) bereits passiert.

VI. Umsetzung in den Ländern

Der Ausschuss ist ausschließlich für Bundesangelegenheiten zuständig. Die Prinzipien und Rechte der Konvention sind eine Querschnittsmaterie und fallen daher partiell auch in die Zuständigkeit der Länder. Das BMASK hat bereits um Informationen betreffend die Umsetzung des Artikel 33 (2), aber auch Artikel 16 (3) Konvention in den Bundesländern ersucht und diese teilweise auch erhalten.

Der Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an die *Verpflichtungen* in Artikel 4 Konvention, konkret Absatz 5.

VII. Diverse Stellungnahmen

Der Ausschuss hat in seinem ersten Jahr mehrere Stellungnahmen abgegeben, auszugsweise sei verwiesen auf:

1. Staatliche Verantwortung für private Dienstleistungen

Basierend auf einer Individualbeschwerde hat sich der Ausschuss mit der Frage der menschenrechtlichen Verantwortung des Staates für ausgelagerte bzw privat erbrachte Dienstleistungen in Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen auseinandergesetzt. In der Stellungnahme wurden v.a. bereits bestehende Verpflichtungen auf Basis des Pakts über wirtschaftliche, soziale & kulturelle Rechte (BGBl. 590/1978) erörtert.

2. Clearingstelle

Der Ausschuss hat, um die Klärung von Zuständigkeiten in der Genehmigung von Therapien zu beschleunigen, die Einrichtung einer Clearingstelle angeregt.

3. Kinderrechtskonvention

Anlässlich der Berichtspflicht Österreichs im Rahmen der Kinderrechtskonvention hat der Monitoringausschuss eine Stellungnahme entworfen, die im Laufe des Jahres 2010 an das Komitee in Genf übermittelt werden wird.

4. Novelle UnterbringungsG & HeimaufenthaltsG

Zur laufenden Diskussion betreffend die Novelle des UnterbringungsG und des HeimaufenthaltsG hat der Ausschuss eine Stellungnahme zu den Vorgaben der Konvention, insbesondere Artikel 14-17, aber auch Artikel 4 (3) abgegeben.

5. Kindergartenjahr

Zur Artikel 15a B-VG Vereinbarung zum verpflichtenden Kindergartenjahr hat der Ausschuss die Frage des Prinzips von Inklusion, das auch als ein Prozess verstanden werden sollte, aufgeworfen.

VIII. Ausblick

Der Paradigmenwechsel, der in der Konvention festgeschrieben ist, bedarf vor allem der Bewusstseinsbildung in allen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen. Die Bedeutung von Menschenrechten als *Grundlage* gesellschaftspolitischen Handelns, gerade auch in barrierefreier und inklusiver Form, deutlich zu machen, ist eine der Hauptaufgaben des Ausschusses. Darüber hinaus obliegt ihm die Zielrichtung der Konvention deutlich zu machen und in der Konkretisierung derselben Unterstützung zu leisten.

Von den Barrieren, die der Ausschuss deutlich machen muss, sind die sozialen Barrieren – Vorurteile und diskriminierende Handlungen, etc. – wohl jene, die am dringlichsten angesprochen und reduziert werden müssen.

Der Ausschuss wird sich im kommenden Jahr den ersten beiden der acht Millenniums-entwicklungsziele^{viii} – Halbierung von Armut und Grundschulbildung für alle – widmen.

Dem Prinzip von selbstbestimmt Leben entsprechend, wird der Ausschuss die Thematik umfassender persönlicher Assistenz 2010 in den Fokus nehmen.

Eine weitere öffentliche Sitzung des Ausschusses ist für die zweite Aprilhälfte 2010 geplant. Die Mitglieder des Bundesbehindertenbeirats sind dazu herzlich eingeladen.

Anhang: Geschäftsordnung

ⁱ 15. Jänner, 29. Jänner, 3. März., 1. April, 29. April, 27. Mai, 22. Juni, 21. Juli, 21. September, 27. Oktober, 4. November, 1. Dezember.

ⁱⁱ <http://www2.ohchr.org/english/issues/disability/docs/AustrianMonitoringBody.pdf>.

ⁱⁱⁱ Day of General Discussion, “Article 12 – The right to equal recognition before the law,” <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/DGD21102009.aspx>.

^{iv} Vergleiche die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/48/134.

^v Vgl v.a. Artikel 3 (c) Konvention.

^{vi} Vgl Artikel 4 (3) Konvention.

^{vii} Z.B. BudgetbegleitG, Kindergartenjahr, UnterbringungsG.

^{viii} <http://www.un.org/millenniumgoals/>.

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*

MonitoringAusschuss.at

1. April 2009

- a) Auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG; BGBl. Nr. 283/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2008) und in Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesbehindertenbeirats gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 BBG,*
- b) zum Zweck der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (ratifiziert durch BGBl. III Nr. 155/2008) gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 dieses Übereinkommens (im Folgenden kurz Konvention),*
- c) im Geiste der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbindung der Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung von Menschenrechten, deren Förderung und Schutz,*
- d) auf Basis der allgemeinen Grundsätze: Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Inklusion, volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe, Achtung der Verschiedenheit von Menschen, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Förderung von Kindern mit Behinderungen (Art. 3 Konvention)*
- gibt sich der Monitoringausschuss folgende*

Geschäftsordnung:

Mitglieder des Ausschusses

§ 1. (1) Die vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ernannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sind:

- a. vier Vertreter/innen der organisierten Menschen mit Behinderungen (und je ein Ersatzmitglied)
- b. ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Menschenrechte (und ein Ersatzmitglied)
- c. ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (und ein Ersatzmitglied)
- d. ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Lehre (und ein Ersatzmitglied).

(2) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) und des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung teil.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebühren für die Teilnahme an den Sitzungen die Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden

Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Darin inkludiert sind auch Persönliche Assistenz sowie Dolmetschleistungen, insbesondere in Gebärdensprachen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Ausschuss die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Ausschuss zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Ausschuss zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Ausschusses.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit im selben Ausmaß wie das Organ, an das der Ausschuss in Wahrnehmung seiner Aufgaben herangetreten ist.

Aufgaben

§ 2. (1) Der Ausschuss überwacht die innerstaatliche Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Ausschuss fördert und schützt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Ausschuss berät die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung – insbesondere BMASK – und die Justiz.

(4) Der Ausschuss erstellt Berichte an die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung – insbesondere BMASK – und die Justiz.

(5) Der Ausschuss spricht Empfehlungen zu allen Fragen betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung der Konvention aus (Art. 33 Abs. 2 Konvention).

(6) Der Ausschuss prüft geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie korrespondierende Praxis und macht Vorschläge zu deren Änderung.

(7) Der Ausschuss erstellt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(8) Der Ausschuss empfiehlt neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(9) Der Ausschuss nimmt Einsicht in Daten und Statistiken.

(10) Der Ausschuss trägt zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, auch durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, bei.

(11) Der Ausschuss arbeitet mit Schulen, Universitäten, anderen Bildungseinrichtungen, medizinischen, sozialen und anderen relevanten Einrichtungen zusammen.

(12) Der Ausschuss kooperiert mit Institutionen, Behörden und Stellen im In- und Ausland, vor allem mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, um sie in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

(13) Der Ausschuss kooperiert insbesondere mit den staatlichen Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen, die auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 der Konvention eingerichtet werden.

(14) Der Ausschuss kooperiert mit den unabhängigen Einrichtungen, die zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch alle Einrichtungen und Programme überwachen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind (Art. 16 Abs. 3 Konvention).

(15) Der Ausschuss kooperiert im Sinne der umfassenden Geltung der Konvention für alle Bundesländer – Art. 4 Abs. 5 Konvention – insbesondere mit den „zu schaffenden oder zu benennenden Einrichtungen der Länder“ iSd § 13 Abs. 8 BBG.

(16) Der Ausschuss kooperiert mit konventionsrelevanten Stellen im Ausland, insbesondere anderen Monitoringgremien nach Art. 33 Abs. 2 der Konvention, sowie dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 Konvention), an den er nach Maßgabe berichtet.

(17) Der Ausschuss berät und unterstützt Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit einer Beschwerde an den Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 34 der Konvention herantreten wollen.

(18) Der Ausschuss behandelt Beschwerden, die auch formlos eingebracht werden können, von BeschwerdeführerInnen oder deren VertreterInnen (auch Vertretungsorganisationen) über behauptete Verletzungen der Konvention; der Ausschuss kann auch von Amts wegen der Vermutung einer Verletzung der Konvention nachgehen.

- a. Der Ausschuss kann auf Basis einer solchen Beschwerde oder Vermutung weiterführende Informationen von der betroffenen Behörde oder Institution, sowie eine Stellungnahme von Organen der Verwaltung (§ 13 Abs. 2 Z 2 BBG) einholen.
- b. Der Ausschuss kann zu diesem Zweck die betroffene Person oder deren Vertreter/in um das datenschutzrechtlich erforderliche Einverständnis zur Verwendung von Daten ersuchen.
- c. Der Ausschuss kann, unter Wahrung des Datenschutzes, die Expertise von Fachleuten und Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einholen.
- d. Der Ausschuss kann die/den Beschwerdeführer/in oder deren Vertreter/in zu einem Gespräch einladen.
- e. Der Ausschuss prüft die Beschwerde oder Vermutung, nimmt dazu innerhalb angemessener Frist Stellung und spricht im Verletzungsfall eine Empfehlung aus.

(19) Der Ausschuss wendet sich nach Maßgabe in allen Überwachungsangelegenheiten an die Öffentlichkeit.

Befugnisse

§ 3. Ausschussmitglieder haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Maßgabe auch als Abordnung sowie in Zusammenarbeit mit Fachleuten, insbesondere

- a. ungehinderten Zugang zu allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Institutionen und Behörden;
- b. ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht, wobei deren Inhalt selbstverständlich auch der Amtsverschwiegenheit (§ 1 Abs. 6) unterliegt;
- c. die Möglichkeit, Stellungnahmen durch Organe der Verwaltung einzuholen (§ 13 Abs. 2 Z 2 BBG);
- d. die Möglichkeit, Daten und Statistiken anzufordern (Art. 31 Konvention).

Vorsitzende/r und Schriftführer/in

§ 4. (1) Nach Bestellung eines neuen Ausschusses hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine konstituierende Sitzung einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende (deren/dessen Stellvertreter/in) kann mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen weiters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Schriftführer/in (deren/dessen Stellvertreter/in) kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Sitzungen des Ausschusses

§ 5. (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen. Die Terminfestlegung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in Abstimmung mit den Mitgliedern und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der Ausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Werden Einzelfälle verhandelt, sind die maßgeblichen Aktenunterlagen der Tagesordnung beizuschließen.

(3) Der Sitzungsort, Unterlagen und die Kommunikation des Ausschusses sind barrierefrei.

(4) Auf Beschluss des Ausschusses sind die Sitzungen öffentlich, vor allem um VertreterInnen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

Beschlussquoren

§ 6. (1) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wurden alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Erforderlichenfalls kann der Ausschuss auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, die im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt werden.

Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 7. (1) Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Ausschusses beigezogen werden. Fachleuten gebühren die gleichen Kostenersätze wie den Mitgliedern (§ 1 Abs. 3).

(2) Der Ausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

Jahresbericht

§ 8. Der Ausschuss berichtet mindestens einmal jährlich dem Bundesbehindertenbeirat über seine Aktivitäten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihr/ihm ernanntes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist berufen, an den Sitzungen des Bundesbehindertenbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vertretung nach Außen

§ 9. (1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in, vertritt den Ausschuss nach außen.

(2) Im Schriftverkehr wird der Briefkopf „Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verwendet.

Geschäftsführung

§ 10. (1) Die Bürogeschäfte des Ausschusses sind vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu führen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die/der Leiter/in der Fachsektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder ein/e von ihr/ihm ernannte/r Vertreter/in nimmt an den Beratungen

des Ausschusses teil. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt die/den Schriftführer/in bei der Protokollführung und Ergebnissicherung.

(3) In Ermangelung eines eigenen Budgets werden erwachsende Kosten nach vorheriger Absprache vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen bzw. unterstützt dieses durch das unmittelbare Zurverfügungstellen von Ressourcen.

(4) Über jede Sitzung wird durch Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ein Protokoll geführt, das von der/vom Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden unterfertigt wird. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird eine Protokollausfertigung übermittelt.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernimmt die Aufgabe der Archivierung von Einbringen, gesetzten Maßnahmen und abgegebenen Stellungnahmen.

Bundessozialamt

§ 11. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt, BSB) und – auch als regionale Anlaufstellen für betroffene Personen – seine Landesstellen unterstützen den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Kommunikation des Ausschusses mit dem Bundessozialamt erfolgt in der Regel über das Büro des Ausschusses. In Erfüllung von § 13 Abs. 7 BBG, insbesondere in Hinblick auf die einschlägigen Informationsmöglichkeiten des Bundessozialamts,

- a. nimmt das Bundessozialamt Beschwerden für den Ausschuss entgegen und bietet aktiv Beratung zu eigenen Unterstützungsmöglichkeiten bzw. qualifizierte Weiterverweisung an;
- b. macht das Bundessozialamt nach Möglichkeit den Ausschuss auf konventionsrelevante Themen, insbesondere mögliche strukturelle/systematische Probleme aufmerksam;
- c. unterstützt das Bundessozialamt Recherchen im Einzelfall und stellt BSB-aufgabenrelevante Informationen zur Verfügung.

Barrierefreie Formate

§ 12. Die Geschäftsordnung wird in barrierefreier Form zugänglich gemacht, dies umfasst insbesondere Braille, Gebärdensprachen, einfache Sprache und auditive Formen.